

# RS OGH 1949/6/8 2Ob217/49, 4Ob134/59

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.06.1949

## Norm

ABGB §672

ABGB §687

ZPO §406

## Rechtssatz

Ob ein Vertrag eine Unterhaltsrente oder eine einfache Geldrente aussetzt, richtet sich danach, ob diese Rente von vornherein fest bestimmt ist oder sich nach den wechselnden Bedürfnissen des Berechtigten richtet. Dieselbe Unterscheidung trifft für Unterhaltsvermächtnisse ( § 672 ABGB ) gegenüber Rentenvermächtnissen ( § 687 ABGB ) zu. Daran ändert auch die Hervorhebung des Zweckes oder Beweggrundes nichts, durch ein Rentenvermächtnis dem Legatar den Unterhalt zu sichern, wenn durch dieses Motiv nicht auch der Inhalt der Zuwendung ergriffen wird. Rentenvermächtnisse und vertraglich zugesicherte Geldrenten, die keine Unterhaltsrenten darstellen, sind nicht aufwertungsfähig i.S. des Judikates 244. Auf solche Geldrentenforderungen ist § 406 ZPO unanwendbar.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 217/49  
Entscheidungstext OGH 08.06.1949 2 Ob 217/49
- 4 Ob 134/59  
Entscheidungstext OGH 24.11.1959 4 Ob 134/59  
Veröff: JBl 1960,156

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1949:RS0015302

## Dokumentnummer

JJR\_19490608\_OGH0002\_0020OB00217\_4900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)